

Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wirtschaftsfachverband Europäischer Binnenmarkt“ - WFEB. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier.

§2

Verbandszweck

- (1) Dem Verband obliegt die Vertretung der allgemein unternehmerischen, wirtschafts- und steuerpolitischen, der arbeits -und sozialpolitischen sowie der sonstigen ideellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Institutionen der Europäischen Union, den nationalen Gesetzgebern der EU-Mitgliedsstaaten, den nationalen Verwaltungsbehörden und gegenüber der Öffentlichkeit mit dem Ziel, verbesserte wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und soziale Rahmenbedingungen sowie einen effizienten Verbraucherschutz innerhalb der Europäischen Union zu erreichen. Der Verbandszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a. Prüfung von und konstruktive Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsakten (Richtlinien, Verordnungen) der Europäischen Union;
 - b. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zu bestehenden Rechtsakten der Europäischen Union;

- c. Prüfung von und konstruktive Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen mit denen Rechtsakte der Europäischen Union in nationales Recht der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden sollen;
 - d. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zu bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen mit denen Rechtsakte der Europäischen Union in nationales Recht der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt worden sind;
 - e. Grundlagenarbeiten zu ökonomischen, rechtlichen und steuerlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit Rechtsakten der Europäischen Union und deren Umsetzung;
 - f. Information der Verbandsmitglieder sowie der Öffentlichkeit über bestehende und geplante Rechtsakte der Europäischen Union sowie der damit verbundenen nationalen Maßnahmen.
- (2) Im gesetzlich zulässigen Rahmen berät und unterstützt der Verband seine Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten soweit ein mittelbarer oder unmittelbarer Zusammenhang mit Rechtsakten der Europäischen Union und den damit verbundenen nationalen Umsetzungsmaßnahmen besteht.
- (3) Ein wirtschaftlicher Zweck des Verbands ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern Wirtschaftsunternehmen – gleich welcher Rechtsform –, Angehörige der Freien Berufe sowie Körperschaften und Vereinigungen werden, die sich für die Belange von Wirtschaftsunternehmen, von Angehörigen der Freien Berufe und/oder für die Belange der Verbraucher einsetzen. Soweit es sich nicht um natürliche oder juristische Personen handelt, ist für die Mitgliedschaft Voraussetzung, dass eine Personenvereinigung im Rechtsverkehr Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Existenzgründer können bereits in der Vorbereitungsphase der Unternehmensgründung Mitglied werden. Gleiches gilt für Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften sowie Vorstandsmitglieder und geschäftsführende Gesellschafter von juristischen Personen.
- (2) Der Verband besteht aus persönlichen, ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Persönliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Verbandes. Weitere persönliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Die persönlichen Mitglieder sind verpflichtet aktiv an der Verwirklichung des Verbandszwecks mitzuwirken. Die aktive Mitwirkung kann sowohl

durch persönliche Mitarbeit als auch durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Sach- oder Finanzmittel geschehen.

- (4) Ordentliche Mitglieder können Wirtschaftsunternehmen sowie Personen und Personenvereinigungen werden, bei denen die Voraussetzungen des Abs. (1) erfüllt sind.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen werden, die den Zweck des Verbandes in verschiedener Weise fördern und unterstützen. Diese haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Verbandes.
- (6) Der Verband entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme schriftlich zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes oder der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller persönlichen Mitglieder.

§5

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung genannten Termin und gilt bis zum Ende des auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahrs. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres seinen Austritt erklärt. Sie endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verband.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung beschließt. Die erste Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder muss jeweils mindestens das 5fache des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder betragen. Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge sind Jahresbeiträge, die vom Mitglied jährlich im Voraus und für den Verband kostenfrei zu entrichten sind.
- (2) Gründungs- und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Gleiches gilt für die Mitglieder, die sich um den Verband verdient machen. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Soweit ein Mitglied Sonderleistungen in Anspruch nimmt, kann der Verband von diesem Mitglied zur Deckung der hierdurch verursachten Kosten Sonderbeiträge erheben bzw. sich Auslagen erstatten lassen.
- (4) Mitglieder können Leistungen des Verbandes erstmals in Anspruch nehmen, wenn der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.

§7

Rechte und Pflichten

- (1) Die persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung und das Recht, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder, jedoch keinen Sitz und keine Stimme in der Delegiertenversammlung. Sie entsenden Delegierte in die Delegiertenversammlung (§ 9 und § 10 dieser Satzung).
- (3) Alle persönlichen, ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Verbandsbezeichnung zu führen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandsinteressen nicht zuwider zu handeln und die Verbandsbeschlüsse zu beachten.
- (5) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Verbands, die sich in ihrer Erbringung gegen andere Mitglieder richten oder richten könnten, ist ausgeschlossen.

§8

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) das Ehrengericht.

§9

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern jeweils neu zu wählenden Delegierten sowie aus den persönlichen Mitgliedern.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich auf dem Postwege mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung; sie ist auch auf elektronischem Weg zulässig, soweit Delegierte dieser Übermittlungsform schriftlich zustimmen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung innerhalb eines Jahres ist zulässig, wenn der Vorstand dies als für erforderlich ansieht.
- (3) Die Durchführung von Delegiertenversammlungen unter Verzicht auf Formen und Fristen ist in aller Regel zulässig, wenn die satzungsmäßigen Rechte der Verbandsmitglieder durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sind. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn dem Verband ausschließlich persönliche Mitglieder angehören, diese vollständig anwesend und mit dieser Form der Delegiertenversammlung einverstanden sind.
- (4) Ort und Zeitpunkt einer Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern spätestens drei Monate vor ihrem Zusammentritt mitzuteilen mit der Aufforderung Delegierte zu benennen.
- (5) Anträge der Mitglieder an die Delegiertenversammlung müssen spätestens einen Monat vor dem Zusammentritt beim Vorstand eingegangen sein. Sie sowie Vorstandsanträge sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge, insbesondere über die vergangene oder künftige Tätigkeit des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstands und des Ehrengerichts. Wählbar ist jedes Verbandsmitglied,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten bedürfen, sowie über die Auflösung des Verbands, die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller gewählten Delegierten beschlossen werden kann.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahl der Delegierten

- (1) Für jeweils bis zu 50 Verbandsmitglieder wird ein Delegierter gewählt werden.

- (2) Die persönlichen Mitglieder nehmen an der Wahl der Delegierten nicht teil.
- (3) Zur Benennung von Kandidaten für die Delegiertenwahl ist jedes Verbandsmitglied berechtigt.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so geht sein Mandat an den Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl über.
- (5) Die Wahlen werden vom Vorstand durchgeführt. Die Ergebnisse sind allen Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Die Wahl der Delegierten kann auch unter Einbeziehung elektronischer Medien erfolgen, soweit die vorstehenden Grundsätze bei einer derartigen ganz oder teilweise elektronischen Wahl in geeigneter Form umgesetzt werden können.

§ 11

Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus vier Mitgliedern sowie vier Ersatzmitgliedern. Sie überwacht die Wahlen zur Delegiertenversammlung.
- (2) Die Wahlkommission ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Wahlen diese anzufechten, wenn drei Mitglieder der Wahlkommission das verlangen. In diesem Fall muss die Wahl wiederholt werden.

- (3) Einzelheiten regelt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Die Gesamtzahl bestimmt die Delegiertenversammlung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Delegiertenversammlung eine Person zum Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Des Weiteren kann er für die Erbringung und Koordination von Beratungsleistungen (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) einen Beratungsleiter bestellen. Geschäftsführer und Beratungsleiter sind besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB; sie können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Das Amt des Geschäftsführers und des Beratungsleiters können in Personalunion ausgeübt werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Soweit nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich von diesem Einzelvorstand vertreten. Ansonsten wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstandsvorsitzenden die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (4) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in allen Sachfragen. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre wissenschaftliche, publizistische oder sonstige Tätigkeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben. Sie werden vom Vorstand berufen.

§ 14

Ehrengericht, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sowie Bedienstete des Verbands können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Ehrengericht wird erstmals in einer Delegiertenversammlung gewählt, die im Jahr nach der Gründerversammlung stattfindet. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Das Ehrengericht verhandelt nicht öffentlich. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Das Ehrengericht kann ein Verbandsmitglied auf Antrag des Vorstands oder der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausschließen, wenn es in erheblichem Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat. Anstelle des Ausschlusses kann das Ehrengericht auch eine mildere Maßnahme verhängen, wenn sie nach seiner Überzeugung ausreicht, um künftigen Schaden vom Verband abzuwenden. In Betracht kommen Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Verbandsorganen oder Verlust eines Mandats oder Amts; ferner Rügen und Verweise.
- (5) Vor der Verhängung der Maßnahme ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (6) Das Ehrengericht kann sich eine eigene Verbandsordnung geben und das Verfahren darin näher regeln.
- (7) Mitglieder, die mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Verzug sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet haben. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.

§ 15

Auflösung des Verbandes und Anfall des Verbandsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen auf einen Rechtsträger zu übertragen, der dieses zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Trier, den 14. März 2007